

Sehr geehrte Gäste,

für uns als Betreiber und Sie als Veranstalter gilt die Brandschutzordnung und das vor Ort baulich umgesetzte und durch die Kreisverwaltung Germersheim genehmigte Brandschutzkonzept ganzheitlich. **Dies beinhaltet den ausnahmslos vollständigen Betrieb der behördlich geforderten Brandmeldeanlage vor Ort.**

Die Brandmeldeanlage wurde so konzipiert, dass in den eigentlichen Veranstaltungsräumen lediglich Wärme- und keine Rauchwärmedetektoren vorhanden sind. **Dies macht grundsätzlich eine Nutzung von Nebelmaschinen möglich.**

Verrauchungstests im Mai haben jedoch ergeben, dass es dabei jedoch im Veranstaltungsbetrieb nicht gänzlich auszuschließen ist, dass ein Brandalarm ausgelöst wird. Im Backstagebereich sind Rauchmelder vorhanden, die ausschlagen könnten, wenn die Verbindungstüren zwischen Szenenfläche und Backstagebereich zu lange geöffnet sind. Sollten Sie oder Ihre Gäste Rauchnebelanlagen einsetzen, haben Sie diese in Form einer Einweisung/ Unterweisung auf die bestehende Gefahr hinzuweisen.

Beachten Sie, dass das Verkeilen von Brandschutztüren eine Straftat darstellt und wir als Betreiber rechtliche Schritte gegen den Verursacher einleiten.

Weiterhin muss der Einsatz von Verrauchungsanlagen durch den Veranstalter im jeweils mitgelieferten Formblatt der Kreisverwaltung angekündigt werden.

Mit dem Einsatz von Rauchnebelanlagen handeln Sie als Veranstalter konkludent, wonach Ihnen bewusst ist, dass Sie im Falle einer Alarmierung die Kosten/ Schäden vollständig tragen.

Hausmeister

Veranstalter